



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 22.03.2022

### **Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie hoch ist der Anteil arbeitsloser Menschen unter Menschen mit Behinderung nach aktueller Datenlage in Bayern (auch im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung)? .....   | 3 |
| 1.2 | Welche Veränderung der Arbeitslosenquote unter Menschen mit Behinderung ist im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten? .....   | 3 |
| 1.3 | Welche Trends über die vergangenen drei Jahre lassen sich bei der Arbeitslosenquote unter Menschen mit Behinderung erkennen? .....  | 3 |
| 2.1 | Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung bereits umgesetzt, um insbesondere Nr. 13 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 10.03.2021 (2020/2086(INI)) zur Implementierung der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen? .....   | 4 |
| 2.2 | Wie weit ist die in Nr. 13 des Beschlusses des Europäischen Parlaments geforderte Abschaffung von Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention stehen, in Bayern fortgeschritten, um eine bestmögliche Integration von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen? ..... | 4 |
| 2.3 | Welche Maßnahmen bzw. Programme sind im aktuellen Haushaltsentwurf der Staatsregierung vorgesehen, um die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung zu fördern? .....   | 8 |
| 3.1 | Wie viele Menschen mit Behinderung wurden 2021 in Bayern erfolgreich in den Arbeitsmarkt vermittelt? .....  | 8 |
| 3.2 | Wie hat sich diese Zahl im Vergleich zu den Vorjahren 2019 und 2020 entwickelt? .....   | 9 |
| 3.3 | Welchen Einfluss der Coronapandemie sieht die Staatsregierung im Hinblick auf die Arbeitsmarktentwicklung unter Menschen mit Behinderung? .....   | 9 |

---

4.1	Wie viele bayerische Unternehmen unterlagen 2021 gemäß § 160 SGB IX einer Beschäftigungspflicht von Menschen mit einer Schwerbehinderung (bitte unter Angabe der Gesamtzahl an Betrieben und ihrer jeweiligen Beschäftigtenanzahl in Bayern)? .....	10
4.2	Wie viele dieser Unternehmen beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung (bitte unter Angabe der Anzahl an Beschäftigten mit Schwerbehinderung)? .....	12
4.3	Wie viele dieser Unternehmen entrichten eine Ausgleichsabgabe an das ZBFS-Inklusionsamt, das in Bayern die Aufgaben des Integrationsamts nach dem SGB IX übernimmt? .....	13
5.1	Wie hoch ist die Gesamtsumme der Ausgleichsabgaben an das ZBFS-Inklusionsamt in Bayern im Jahr 2021 ausgefallen (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)? .....	14
5.2	Wie hat sich die Höhe der Ausgleichsabgabe in Bayern in den vergangenen drei Jahren entwickelt? .....	14
6.1	Wie verteilen sich die Ausgaben des ZBFS-Inklusionsamts im Jahr 2021 (z. B. auf Lohnkostenzuschüsse, begleitende Hilfen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung)? .....	14
6.2	Welche Veränderung hinsichtlich der Ausgaben ergaben sich diesbezüglich jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021? .....	14
6.3	Zu welchem Anteil wurden die Mittel aus der Ausgleichsabgabe in den vergangenen fünf Jahren für die Unterstützung und Förderung der Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und unter Angabe der jährlichen Gesamtmittel)? .....	15
7.1	Wie hat sich die Anzahl der beschäftigten Menschen mit Behinderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen von 2017 bis 2021 in Bayern entwickelt (bitte Angabe in absoluten Zahlen, aufgeschlüsselt nach Jahr und wenn möglich mit Angabe von Alter, Geschlecht und Art der Behinderung)? .....	16
7.2	Wie hat sich die Anzahl der beschäftigten Menschen mit Behinderung in Inklusionsbetrieben von 2017 bis 2021 in Bayern entwickelt (bitte Angabe in absoluten Zahlen und aufschlüsseln nach Jahr)? .....	17
7.3	Wie viele Menschen mit Behinderung bezogen in den Jahren 2020 und 2021 Kurzarbeitergeld (bitte Angabe in absoluten Zahlen und aufschlüsseln nach Jahr)? .....	18
	Hinweise des Landtagsamts .....	19

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales nach Einbindung der Bundesagentur für Arbeit und des Zentrums Bayern Familie und Soziales vom 12.05.2022**

## **1.1 Wie hoch ist der Anteil arbeitsloser Menschen unter Menschen mit Behinderung nach aktueller Datenlage in Bayern (auch im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung)?**

Der Bundesagentur für Arbeit (BA) liegen keine Daten zum Anteil arbeitsloser Menschen unter Menschen mit Behinderung in Bayern vor. Nach Angaben der BA waren im Jahresdurchschnitt 2021 24 686 schwerbehinderte Menschen in Bayern arbeitslos; demnach betrug der Anteil arbeitsloser schwerbehinderter Menschen an allen Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2021 9,4 Prozent (Quelle: eigene Berechnungen nach Statistik der BA, Arbeitslose – Zeitreihe – Monats- und Jahreszahlen –, Deutschland).

Um annäherungsweise den Anteil arbeitsloser schwerbehinderter Menschen an allen Menschen mit Behinderung zu erhalten, wird auf die Strukturstatistik des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) für das Jahr 2021 zurückgegriffen. Hierbei ist anzumerken, dass die Strukturstatistik des ZBFS die Altersgruppen anders erfasst als die Statistik der BA. Daher kann nur ein Vergleich aller Menschen mit Behinderung zwischen 15 und 65 Jahren mit den Daten der BA erfolgen, welche Arbeitslose bis zur Regelaltersgrenze erfassen.

Somit erhält man annäherungsweise für das Jahr 2021 einen prozentualen Anteil von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen an allen Menschen mit Behinderung von rund 2,6 Prozent. Der prozentuale Anteil von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen an allen schwerbehinderten Menschen zwischen 15 und 65 Jahren beträgt annäherungsweise etwa 4,9 Prozent.

## **1.2 Welche Veränderung der Arbeitslosenquote unter Menschen mit Behinderung ist im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten?**

## **1.3 Welche Trends über die vergangenen drei Jahre lassen sich bei der Arbeitslosenquote unter Menschen mit Behinderung erkennen?**

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass eine Arbeitslosenquote auf Länderebene für Bayern gemeint ist.

Nach Auskunft der BA liegen keine regionalen Arbeitslosenquoten schwerbehinderter Menschen vor. Deutschlandweit werden zwar für eine jährliche Darstellung Arbeitslosenquoten schwerbehinderter Menschen auf Basis eingeschränkter Bezugsgrößen ermittelt, eine Regionalisierung nach Bundesländern wird jedoch nicht vorgenommen. Hintergrund ist, dass hierfür Daten nach dem Arbeitsort- (Beschäftigung) und Wohnortprinzip (Arbeitslosigkeit) zusammengeführt werden müssten. Insbesondere bei Ländern mit ausgeprägten Pendlerverflechtungen (mit anderen Bundesländern) wäre die Aussagekraft der entsprechenden Arbeitslosenquote für schwerbehinderte Menschen stark eingeschränkt, weshalb auf eine Regionalisierung seitens der BA verzichtet wird.

- 2.1 Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung bereits umgesetzt, um insbesondere Nr. 13 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 10.03.2021 (2020/2086(INI)) zur Implementierung der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen?**
- 2.2 Wie weit ist die in Nr. 13 des Beschlusses des Europäischen Parlaments geforderte Abschaffung von Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention stehen, in Bayern fortgeschritten, um eine bestmögliche Integration von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10.03.2021 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unter Berücksichtigung der UN-Behindertenkonvention (UN-BRK) (2020/2086(INI)) um eine politische Willensbekundung des Europäischen Parlaments handelt. Mit dieser Entschließung wendet sich das Europäische Parlament an die Institutionen der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten, um deren Aufmerksamkeit auf das Thema der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und die Umsetzung der UN-BRK zu lenken. Die Entschließung hat keinen rechtsverbindlichen Charakter, sondern lediglich eine Orientierungsfunktion.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz (GG) („öffentliche Fürsorge“) folgt und der Bund insoweit von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Dem Bund steht im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht für den Bereich der „öffentlichen Fürsorge“ zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtgesellschaftlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Art. 72 Abs. 2 GG). Insbesondere das Recht der Eingliederungshilfe dient sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit (Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ – Bundesteilhabegesetz – BTHG –, Drs. 18/9522, S. 204). Änderungen in diesem Bereich bedürfen daher einer bundesgesetzlichen Ausgestaltung.

Ungeachtet dessen ist für die Staatsregierung die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung ein zentrales Anliegen. Primäres Ziel ist dabei, die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern.

Hinsichtlich der Ausführungen in Nr. 13 der Entschließung vom 10.03.2021 zu Werkstätten für Menschen mit Behinderung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es kein einheitliches Werkstattdsystem in den Unterzeichnerstaaten der UN-BRK gibt und sich die nationalen Ausgestaltungen deutlich voneinander unterscheiden.

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass viele Betroffene eine grundlegende Veränderung des Werkstattdsystems in Deutschland gerade nicht wünschen. So hat sich Werkstattdträte Deutschland e.V. wiederholt klar gegen eine Abschaffung des

deutschen Werkstattsystems ausgesprochen. Nach Auffassung von Werkstattträte Deutschland e.V. dürften das Wunsch- und Wahlrecht für diejenigen nicht ausgehöhlt werden, die sich nicht in der Lage sehen, die Werkstatt zu verlassen.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind in §§ 219 ff SGB IX bundesgesetzlich verankert. Deshalb betrachtet auch die Staatsregierung Werkstätten für Menschen mit Behinderung als Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Staatsregierung sieht – genauso wie bislang die Bundesregierung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Corinna Rüffer, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer und weiterer Abgeordneter – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 18/12680, Seite 10) – Werkstätten als vereinbar mit Artikel 27 UN-BRK an. Die Werkstätten sind bereits heute Teil des inklusiven Arbeitsmarkts und unverzichtbar für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben. Sie müssen auch künftig ihren festen Platz haben, als Rehabilitationseinrichtung und als alternativer Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung.

Ziel der Werkstätten ist, denjenigen Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung sowie die Entwicklung, Erhöhung, Erhaltung oder Wiedergewinnung ihrer Leistungs- und Erwerbsfähigkeit und Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

Für viele Menschen mit Behinderung gewährleisten gerade Werkstätten die Teilhabe am Arbeitsleben. Insbesondere Menschen mit schweren und schwersten Behinderungen bleibt der allgemeine Arbeitsmarkt trotz aller Bemühungen oft schwer oder gar nicht zugänglich. Werkstätten für Menschen mit Behinderung bieten den dort beschäftigten Menschen mit Behinderung eine individuelle Betreuung und Förderung und eine auf ihre Fähigkeiten und ihre persönliche Situation ausgerichtete berufliche Bildung und Erwerbstätigkeit, wie es der allgemeine Arbeitsmarkt nicht immer leisten kann.

Angesichts der verbesserten, aber noch nicht zufriedenstellenden Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und vor dem Hintergrund der Schaffung inklusiver Strukturen ist ein Mix aus (Regel-)Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung, Sonderprogrammen und dem differenzierten System aus Inklusionsbetrieben, Werkstätten, Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken weiterhin erforderlich. Die Teilhabe am Arbeitsleben muss allen Menschen mit Behinderung, auch jenen in Werkstätten, ermöglicht werden. Vor allem der Übergang von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt muss noch durchlässiger werden.

Die Staatsregierung hat – um die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung weiter voranzubringen und insbesondere die Übergänge von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen – deshalb bereits im Jahr 2014 ein bayernweites Modellprojekt initiiert, um mehr Menschen mit Behinderung zu motivieren, den Weg aus der Werkstatt in den ersten Arbeitsmarkt zu gehen, mehr Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu zu bewegen, Werkstattbeschäftigte einzustellen sowie die Werkstätten bei ihren Bemühungen zur Förderung des Übergangs von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Das Modellprojekt „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt (BÜWA)“ wurde aufgrund des großen Erfolgs im Einvernehmen mit den Kooperationspartnern zu einer bayernweiten Maßnahme verstetigt.

Darüber hinaus wurde mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) u. a. bundesweit das Budget für Arbeit eingeführt. Das Budget für Arbeit ist zeitlich nicht begrenzt und

kann so eine dauerhafte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirksam unterstützen. Allerdings verbleiben Beschäftigte leider oftmals in den Werkstätten, weil sie Nachteile bei der sozialen Absicherung – u. a. bei der Rente – befürchten. Denn bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt werden hinsichtlich der Rentenbeiträge beitragspflichtige Einnahmen für diesen Personenkreis in Höhe von 80 Prozent der Bezugsgröße (im Jahr 2022 = 31.584 Euro) herangezogen und dieser Wert der Rentenberechnung zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass Beschäftigte in einer Werkstatt grundsätzlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt 2022 ein jährliches Entgelt von mindestens 31.584 Euro erhalten müssten, um in der Rentenberechnung keine Nachteile gegenüber einer Beschäftigung in einer Werkstatt zu haben. Bayern hat sich deshalb auf Bundesebene für eine Verbesserung der rentenrechtlichen Rahmenbedingungen beim Budget für Arbeit für eine Übergangszeit basierend auf einem Beschluss des Landtags vom 07.07.2020 (Drs. 18/9052) stark gemacht. Dieses Anliegen wurde allerdings bislang seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) abgelehnt.

Zudem hat Bayern beim Budget für Arbeit von der Möglichkeit, bei der Berechnung der Obergrenze für den Lohnkostenzuschuss durch Landesrecht nach oben abzuweichen, Gebrauch gemacht. Damit kann ein Lohnkostenzuschuss bis zu einer Höchstgrenze von derzeit 1.579,20 Euro (2022) gewährt werden. Über die praktische Umsetzung des Budgets für Arbeit wurde zwischen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und den Bezirken / dem Bayerischen Bezirkstag eine Rahmenvereinbarung geschlossen. Mit der Vereinbarung der Zusammenarbeit der Sozialverwaltungen der Bezirke mit den örtlichen Inklusionsämtern können Menschen mit Behinderung das Budget für Arbeit bayernweit in Anspruch nehmen. Zudem übernehmen die Inklusionsämter die Aufwendungen für die notwendige Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Schließlich wurde Anfang 2021 noch ein bayernweiter Flyer zum Budget für Arbeit in Zusammenarbeit mit den Bezirken / dem Bayerischen Bezirkstag sowie dem Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung vom StMAS herausgegeben.

Hinsichtlich der in Nr. 13 der Entschließung vom 10.03.2021 enthaltenen Forderung zur Gewährung des Mindestlohns für Werkstattbeschäftigte ist weiter darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung aufgrund eines Entschließungsantrags der Fraktionen von CDU/CSU sowie der SPD vom 05.06.2019 (BT-Drs. 19/10715) derzeit prüft, inwieweit Veränderungen im Entgeltsystem im Werkstattbereich erforderlich sind. Hierzu wurde vom BMAS eine Studie zur transparenten und verbesserten Entlohnung von Menschen mit Behinderung in Werkstätten und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Auftrag gegeben. Die Studie bearbeitet drei Teilaufgaben:

- Wissenschaftliche Untersuchung des bestehenden Entgelt- und Einkommenssystems;
- Alternativen zum aktuellen Entgelt- und Einkommenssystem;
- Möglichkeiten für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Ein Zwischenbericht wurde hierzu unlängst veröffentlicht und kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-586-studie-entgeltsystem-menschen-mit-behinderungen-zwischenbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-586-studie-entgeltsystem-menschen-mit-behinderungen-zwischenbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Der Abschlussbericht soll bis Ende 2023 vorliegen.

Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass die Vereinigung Werkstattträte Deutschland e.V. selbst keinen Mindestlohn für Werkstattbeschäftigte, sondern ein sog. Basisgeld fordert (Werkstattträte Deutschland e.V., Mindestlohn klingt erstmal gut – Basisgeld ist besser! – [www.xn--werkstatttraete-deutschland-zbc.de/neuigkeiten/2021-05/mindestlohn-klngt-erstmal-gut-basisgeld-ist-besser](http://www.xn--werkstatttraete-deutschland-zbc.de/neuigkeiten/2021-05/mindestlohn-klngt-erstmal-gut-basisgeld-ist-besser)).

Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG WfbM) steht der Forderung nach der Gewährung des Mindestlohns kritisch gegenüber. Sie weist darauf hin, dass Werkstätten vor der Herausforderung stünden, personenzentrierte und qualitativ hochwertige Teilhabeangebote zu ermöglichen und dabei wirtschaftliche Arbeitsergebnisse zu erzielen, damit neben der erbrachten Rehabilitationsleistung auch ein Arbeitsentgelt für die Beschäftigten mit Behinderung ausgezahlt werden könne. Das Entgeltsystem befände sich daher in mehr als nur einem Spannungsverhältnis (vgl. BAG WfbM, Verständnis für Entgelte entwickeln: BAG WfbM im Austausch mit Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., [www.bagwfbm.de/article/2201](http://www.bagwfbm.de/article/2201)).

Schließlich ist hinsichtlich der in Nr. 13 der Entschließung vom 10.03.2021 enthaltenen Forderung zur Gewährung des Arbeitnehmerstatus für Werkstattbeschäftigte Folgendes auszuführen:

Gemäß § 221 Abs. 1 SGB IX stehen Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten, wenn sie nicht Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind, zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, soweit sich aus dem zugrundeliegenden Sozialleistungsverhältnis nichts anderes ergibt.

Teilnehmende von Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich sind gemäß § 221 Abs. 4 i.V.m. § 52 SGB IX keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Allerdings werden die arbeitsrechtlichen Grundsätze über den Persönlichkeitsschutz, die Haftungsbeschränkung sowie die gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsschutz, den Schutz vor Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, den Erholungsurlaub und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen entsprechend angewendet.

Weitergehende Grundsätze bestimmt § 4 Abs. 1 Nr. 1 a Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO). Hier sind genannt die Anwendung der arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkungen.

Werkstattbeschäftigte haben aufgrund ihres regelmäßigen arbeitnehmerähnlichen Status Schutzrechte, die bei vollständiger Gewährung des Arbeitnehmerstatus entfallen würden. So werden gemäß § 220 Abs. 2 SGB IX Menschen mit Behinderung in der Werkstatt beschäftigt, solange sie die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 220 Abs. 1 SGB IX erfüllen. Hieraus ergibt sich ein Recht auf Aufnahme und Beschäftigung, ein besonderer Kündigungs- bzw. Beendigungsschutz und die Nichtgeltung des arbeitsrechtlichen Sanktionskatalogs.

Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass sowohl die Vereinigung Werkstattträte Deutschland e.V. als auch die BAG WfbM die Gewährung des Arbeitnehmerstatus aufgrund der vorstehenden Ausführungen – soweit erkennbar – kritisch sehen.

### **2.3 Welche Maßnahmen bzw. Programme sind im aktuellen Haushaltsentwurf der Staatsregierung vorgesehen, um die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung zu fördern?**

### **3.1 Wie viele Menschen mit Behinderung wurden 2021 in Bayern erfolgreich in den Arbeitsmarkt vermittelt?**

Die Fragen 2.3 und 3.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

2021 wurden in Bayern über 96 Mio. Euro aus der Ausgleichsabgabe zur Förderung der Ausbildung, Beschäftigung und beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung ausgereicht.

Davon flossen rund 59,1 Mio. Euro allein an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Schaffung neuer und zur Sicherung bestehender Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung (insbesondere für den Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen durch die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sowie für technische Ausstattung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen). Mittel für Sonderprogramme sind hierin bereits enthalten.

Davon erhielten schwerbehinderte Menschen rund 6,2 Mio. Euro, z. B. für technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes oder Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz.

Mit Mitteln der Ausgleichsabgabe werden zudem insbesondere folgende Maßnahmen und Programme – teilweise mit weiteren Partnern – finanziert:

- Förderung der Einstellung von Jugendlichen und älteren Menschen mit Behinderung als bayerische Fortsetzung des Bund-Länder-Programms „Initiative Inklusion“ – Handlungsfelder 2 und 3: Arbeitgeber können Prämien pro neu geschaffenen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erhalten. Im Rahmen des Handlungsfelds 2 (Jugendliche) wurden bislang rund 5,2 Mio. Euro, beim Handlungsfeld 3 (ältere Menschen) 8,8 Mio. Euro eingesetzt (Bundes- und Landesmittel, Stand: März 2022).
- Maßnahme „Berufsorientierung inklusiv“: Damit setzen das StMAS, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und die Regionaldirektion Bayern der BA (RD Bayern) einen weiteren Teil des ehemaligen Bund-Länder-Programms „Initiative Inklusion“ (Handlungsfeld 1) fort. Ziel der Maßnahme ist es, Schülerinnen und Schülern mit Behinderung aller allgemeinbildenden Schulen Berufsorientierungsmaßnahmen anzubieten, die ihre Teilhabechancen am allgemeinen Arbeitsmarkt steigern. Die Schülerinnen und Schüler werden dabei umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten beraten und können im Rahmen von Praktika erste Erfahrungen auf dem ersten Arbeitsmarkt sammeln. Hierfür stehen pro Jahr ca. 0,5 Mio. Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung.
- Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule – Beruf“: Förderung des Übergangs von der Förderschule (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die erfolgreiche Gesamtmaßnahme wurde Ende 2016 bis 31.08.2024 verlängert. Seit 2017 wurden Ausgleichsabgabemittel i.H.v. rund 7,2 Mio. Euro eingesetzt.
- Maßnahme „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“ (BÜWA): Förderung des Übergangs von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Der Förderbetrag des StMAS seit Beginn der Maßnahme beträgt ca. 2,2 Mio. Euro (Stand: März 2022).



Darüber hinaus wurde 2019 im Arbeitsmarktfonds erstmals ein eigener Förderschwerpunkt für Menschen mit Behinderung (Förderschwerpunkt 5) eingerichtet. Im Rahmen dieses Förderschwerpunkts werden Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung auf dem Weg in eine Berufsausbildung (Berufsorientierung) und in Arbeitsplätze am allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert. Seit 2019 wurden Projekte mit einer gesamten Fördersumme von rund 1,5 Mio. Euro (Haushaltsmittel) bewilligt.

Die oben beschriebenen Maßnahmen bzw. Programme werden auch im Jahr 2022 fortgesetzt.

Die Fähigkeiten von schwerbehinderten Menschen werden von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach wie vor noch zu wenig erkannt und genutzt. Deshalb will das StMAS das Bewusstsein für die berufliche Inklusion beständig weiter schärfen und bestehende Vorbehalte bei Unternehmen und Betrieben abbauen. Auf der Website [www.arbeit-inklusiv.bayern.de](http://www.arbeit-inklusiv.bayern.de) stellt das StMAS daher umfangreiche Informationen bereit und informiert Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Daneben informieren, beraten und unterstützen die elf bayerischen Integrationsfachdienste (IFD) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Menschen mit Behinderung. Für ihre Arbeit erhielten die IFD im Jahr 2021 Leistungen durch die Inklusionsverwaltung in Höhe von rund 10,8 Mio. Euro.

Dieses Unterstützungsangebot wird ab dem Jahr 2022 durch ein flächendeckendes Angebot an sog. Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (§ 185 a SGB IX) noch erweitert. Als trägerunabhängige Lotsen stehen sie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von Menschen mit Behinderung begleitend und unterstützend zur Verfügung.

### **3.2 Wie hat sich diese Zahl im Vergleich zu den Vorjahren 2019 und 2020 entwickelt?**

### **3.3 Welchen Einfluss der Coronapandemie sieht die Staatsregierung im Hinblick auf die Arbeitsmarktentwicklung unter Menschen mit Behinderung?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Anzahl der (arbeitslosen) Menschen mit Schwerbehinderung, die nach Angaben der BA in den Jahren 2019 bis 2021 in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt wurden, ist der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

**Tabelle 1**

<b>Abgang an Arbeitslosen in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt Bayern (Gebietsstand März 2022)</b>	
<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>
2019	10 875
2020	10 223
2021	11 650

Quelle: eigene Darstellung nach Statistik der BA, Auftragsnummer 327915

Das StMAS und die bayerische Inklusionsverwaltung setzen seit geraumer Zeit verschiedene Maßnahmen um, welche dazu beitragen und beigetragen haben, den Auswirkungen der Coronapandemie entgegenzuwirken (vgl. dazu Antwort auf Frage 2.3).

Die pandemiebedingten Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung scheinen mittlerweile weitgehend überwunden zu sein. Nach Daten der BA gestalten sich die Arbeitslosenzahlen in Bayern wie folgt (Quelle: eigene Berechnungen nach Statistik der BA, Arbeitslose – Zeitreihe – Monats- und Jahreszahlen –, Deutschland):

- Die Zahl schwerbehinderter Arbeitsloser ist von Januar 2021 bis März 2022 von 26 285 auf 24 051 Personen bzw. um 2 234 Personen oder rund 8,5 Prozent gesunken. Gleichwohl ist die Zahl der Arbeitslosen ohne Schwerbehinderung von Januar 2021 bis März 2022 stärker gesunken als die Zahl schwerbehinderter Arbeitsloser (von 290 506 auf 206 191 Personen bzw. um 84 315 Personen oder rund 29 Prozent).
- Die Zahl aller Arbeitslosen in Bayern ist von Januar 2021 bis März 2022 von 316 791 auf 230 242 Personen bzw. um 86 549 Personen oder 27,3 Prozent gesunken.

Die Staatsregierung wird die weitere Entwicklung des Arbeitsmarkts bei Menschen mit Behinderung genau beobachten und die begonnenen Maßnahmen fortsetzen bzw. intensivieren.

#### **4.1 Wie viele bayerische Unternehmen unterlagen 2021 gemäß § 160 SGB IX einer Beschäftigungspflicht von Menschen mit einer Schwerbehinderung (bitte unter Angabe der Gesamtzahl an Betrieben und ihrer jeweiligen Beschäftigtenanzahl in Bayern)?**

Der Beantwortung der Fragen 4.1 bis 4.3 werden nachfolgende Anmerkungen der BA vorangestellt:

Es handelt sich bei den Daten um Arbeitsplätze und nicht um beschäftigte Personen. Arbeitsplätze im Sinne des § 156 SGB IX sind alle Stellen, auf denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden. Alle Angaben zu den Arbeitsplätzen und Pflichtarbeitsplätzen erfolgen als jahresdurchschnittlich monatliche Werte. Zur Berechnung der jahresdurchschnittlichen Anzahl werden die jeweiligen Jahressummen durch die Anzahl der Monate geteilt, in denen die Unternehmenstätigkeit des Arbeitgebers mindestens an einem Tag im Monat bestanden hat.

$$\text{Arbeitsplätze}_{\text{Jahresd.}} = \frac{\text{Jahressumme Arbeitsplätze}}{\text{Unternehmenstätigkeit in Monaten}}$$

Alle Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze im Sinne der §§ 156 ff SGB IX verfügen, sind beschäftigungspflichtig und müssen jährlich eine Anzeige über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht bei der Agentur für Arbeit abgeben. Bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht ist eine entsprechende Ausgleichsabgabe (§ 160 SGB IX) zu zahlen.

Die Ausgleichsabgabe wird in der Statistik der BA als Staffelsatz in Stufen ausgewiesen. Der Staffelsatz richtet sich bei Arbeitgebern mit mindestens 60 Arbeitsplätzen nach dem Füllgrad der Ist-Quote und bei Arbeitgebern mit weniger als

60 Arbeitsplätzen nach der Anzahl der jahresdurchschnittlich besetzten Pflichtarbeitsplätze.

Die Ist-Quote (Beschäftigungsquote nach SGB IX) gibt den Anteil der schwerbehinderten / gleichgestellten Menschen oder sonstig anrechnungsfähigen Personen gemessen an allen zu zählenden Arbeitsplätzen an. Sie wird pro Arbeitgeber und Anzeigjahr ermittelt und regional sowie wirtschaftsfachlich dem Hauptsitz des Arbeitgebers zugeordnet. Die Anzahl der zu zählenden Arbeitsplätze ergibt sich aus der Anzahl der Arbeitsplatzzahl insgesamt abzüglich der Auszubildenden und der sonstigen Stellen.

$$\text{Ist-Quote} = \frac{\text{besetzte Pflichtarbeitsplätze}}{\text{zu zählende Arbeitsplätze}} \times 100$$

Die Ausgleichsabgabe gemessen in Staffelsätzen gestaltet sich wie folgt:

- Bei Arbeitgebern mit 60 und mehr Arbeitsplätzen:
  - kein Staffelsatz bzw. ohne Ausgleichsabgabe (d.h. die Ist-Quote wurde erfüllt – beträgt i.d.R.  $\geq$  fünf Prozent)
  - Staffelsatz 1: Ist-Quote zwischen drei Prozent bis unter fünf Prozent
  - Staffelsatz 2: Ist-Quote zwischen zwei Prozent bis unter drei Prozent
  - Staffelsatz 3: Ist-Quote unter zwei Prozent
- Bei Arbeitgebern mit 40 bis unter 60 Arbeitsplätzen:
  - kein Staffelsatz bzw. ohne Ausgleichsabgabe (Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze ist  $\geq$  zwei)
  - Staffelsatz 1: jahresdurchschnittliche Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze ist zwischen eins bis unter zwei
  - Staffelsatz 2: jahresdurchschnittliche Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze ist unter eins
- Bei Arbeitgebern mit 20 bis unter 40 Arbeitsplätzen:
  - kein Staffelsatz bzw. ohne Ausgleichsabgabe (Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze ist  $\geq$  eins)
  - Staffelsatz 1: jahresdurchschnittliche Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze ist unter eins
- Ausnahme von der Fünf-Prozent-Regelung: Besondere Beschäftigungspflichten gelten für Arbeitgeber im Sinne des § 241 SGB IX. Dabei handelt es sich um öffentliche Arbeitgeber des Bundes, die am 31.10.1999 auf mindestens sechs Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigten. Für diese Arbeitgeber beträgt die Pflichtquote abweichend von allen anderen Arbeitgeberarten sechs Prozent.

Die aktuell verfügbaren Daten umfassen das Berichtsjahr 2020 und sind in der untenstehenden Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2

<b>Berichtsjahr 2020, Bayern (Gebietsstand März 2022)</b>				
Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen				
Art des Arbeitgebers	Anzahl Arbeitgeber	Arbeitsplätze		
		Arbeitsplätze insgesamt	Auszubildende, sonstige Stellen	zu zählende Arbeitsplätze
private Arbeitgeber	26 648	4 112 926	662 521	3 450 405
Summe öffentliche Arbeitgeber	2 203	1 038 582	172 105	866 477
Oberste Bundesbehörden	*	*	*	*
Bundesbehörden § 241 (1) SGB IX	*	*	*	*
Oberste Landesbehörden	18	349 406	58 727	290 679
sonstige öffentliche Arbeitgeber	2 179	567 904	104 691	463 213
sonstige öffentliche Arbeitgeber § 241 (1) SGB IX				
<b>Insgesamt</b>	<b>28 851</b>	<b>5 151 508</b>	<b>834 626</b>	<b>4 316 882</b>

\*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit \* anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als drei Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall). Bei Auswertungen nach dem Beschäftigungsbetrieb gilt dies analog für die Zahl der ansässigen Betriebe und deren Beschäftigtenzahl.

Quelle: eigene Darstellung nach Statistik der BA, Tabellen, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX), Nürnberg, 2022

#### 4.2 Wie viele dieser Unternehmen beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung (bitte unter Angabe der Anzahl an Beschäftigten mit Schwerbehinderung)?

Siehe hierzu auch die Anmerkungen zur Beantwortung der Frage 4.1. Die aktuell verfügbaren Daten umfassen das Berichtsjahr 2020 und sind in der untenstehenden Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3

<b>Berichtsjahr 2020, Bayern (Gebietsstand März 2022)</b>				
Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen <b>Art des Arbeitgebers</b>	Arbeitgeber insgesamt	davon Arbeitgeber mit beschäftigten schwerbehinderten Menschen	Pflichtarbeitsplätze	
			Soll <sup>1)</sup>	besetzt <sup>2)</sup>
private Arbeitgeber	26 648	19 250	165 161	142 913
Summe öffentliche Arbeitgeber	2 203	1 932	43 917	59 030
Oberste Bundesbehörden	*	*	*	*
Bundesbehörden § 241 (1) SGB IX	*	*	*	*
Oberste Landesbehörden	18	18	14 534	16 056
sonstige öffentliche Arbeitgeber	2 179	1 910	22 633	30 483
sonstige öffentliche Arbeitgeber § 241 (1) SGB IX				
<b>Insgesamt</b>	<b>28 851</b>	<b>21 182</b>	<b>209 078</b>	<b>201 943</b>

\*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit \* anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als drei Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall). Bei Auswertungen nach dem Beschäftigungsbetrieb gilt dies analog für die Zahl der ansässigen Betriebe und deren Beschäftigtenzahl.

1) Das ist die Anzahl der jahresdurchschnittlich monatlich zu beschäftigenden schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen oder der sonstigen anrechnungsfähigen Personen, die mindestens erreicht sein sollte, damit keine Ausgleichsabgabe fällig wird.

2) Das ist die tatsächliche, jahresdurchschnittlich monatliche Anzahl der Arbeitsplätze, auf denen schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen oder sonstige anrechnungsfähige Personen beschäftigt sind.

Quelle: eigene Darstellung nach Statistik der BA, Tabellen, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX), Nürnberg, 2022

#### 4.3 Wie viele dieser Unternehmen entrichten eine Ausgleichsabgabe an das ZBFS-Inklusionsamt, das in Bayern die Aufgaben des Integrationsamts nach dem SGB IX übernimmt?

Siehe hierzu auch die Anmerkungen zur Beantwortung der Frage 4.1. Die aktuell verfügbaren Daten umfassen das Berichtsjahr 2020 und sind in der untenstehenden Tabelle 4 dargestellt.

**Tabelle 4**

Berichtsjahr 2020, Bayern (Gebietsstand März 2022)					
Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen <b>Art des Arbeitgebers</b>	Arbeitgeber insgesamt	davon Arbeitgeber mit beschäftigten schwerbehinderten Menschen	davon		
			Staffelsatz 1	Staffelsatz 2	Staffelsatz 3
private Arbeitgeber	26648	10044			
Summe öffentliche Arbeitgeber	2203	1416	625	107	55
Oberste Bundesbehörden	*	*	*	*	*
Bundesbehörden § 241 (1) SGB IX	*	*	*	*	*
Oberste Landesbehörden	18	*	*	-	-
sonstige öffentliche Arbeitgeber	2179	1396	622	106	55
sonstige öffentliche Arbeitgeber § 241 (1) SGB IX	*	*	*	*	*
<b>Insgesamt</b>	<b>28851</b>	<b>11460</b>	<b>11404</b>	<b>3175</b>	<b>2812</b>

\*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit \* anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als drei Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall). Bei Auswertungen nach dem Beschäftigungsbetrieb gilt dies analog für die Zahl der ansässigen Betriebe und deren Beschäftigtenzahl.

1) Der Staffelsatz der Ausgleichsabgabe ist nicht identisch mit der tatsächlichen Ausgleichszahlung.

Quelle: eigene Darstellung nach Statistik der BA, Tabellen, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX), Nürnberg, 2022

**5.1 Wie hoch ist die Gesamtsumme der Ausgleichsabgaben an das ZBFS-Inklusionsamt in Bayern im Jahr 2021 ausgefallen (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?**

Das Aufkommen an Ausgleichsabgabe umfasste im Jahr 2021 in Bayern insgesamt rund 122,3 Mio. Euro. Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken ist in Tabelle 5 dargestellt.

**Tabelle 5**

Regierungsbezirk	Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Jahr 2021 in Euro
Oberbayern	64.835.547,36
Niederbayern	8.269.997,97
Oberpfalz	7.268.200,48
Oberfranken	5.743.467,57
Mittelfranken	13.196.425,77
Unterfranken	8.120.663,45
Schwaben	14.877.565,68
Summe	122.311.868,28

Quelle: StMAS

**5.2 Wie hat sich die Höhe der Ausgleichsabgabe in Bayern in den vergangenen drei Jahren entwickelt?**

Die Entwicklung der Ausgleichsabgabe in Bayern in den letzten drei Jahren ist in Tabelle 6 dargestellt.

**Tabelle 6**

Jahr	Aufkommen an Ausgleichsabgabe in Euro
2019	122.994.563,12
2020	122.764.269,78
2021	122.311.868,28

Quelle: StMAS

**6.1 Wie verteilen sich die Ausgaben des ZBFS-Inklusionsamts im Jahr 2021 (z. B. auf Lohnkostenzuschüsse, begleitende Hilfen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung)?**

**6.2 Welche Veränderung hinsichtlich der Ausgaben ergaben sich diesbezüglich jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die entsprechenden Ausgaben des ZBFS, Inklusionsamt sind in Tabelle 7 dargestellt.

Tabelle 7

Beträge in Euro	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
Förderung von Arbeitgebern (ohne Sonderprogramme)	68.755.061,51	72.846.512,66	58.011.090,79
Förderung von Arbeitgebern über Sonderprogramme	4.115.068,09	2.397.584,01	1.052.113,44
Förderung von schwerbehinderten Menschen	6.152.317,38	6.129.112,60	6.203.904,35
Leistungen an Integrationsfachdienste	10.387.913,28	11.653.788,86	10.828.975,31
Förderung von Einrichtungen (v.a. Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Wohnheime für Werkstattbeschäftigte)	25.181.349,85	16.965.057,73	17.648.902,19
Sonstige Leistungen (v.a. Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen)	893.393,79	817.304,82	677.458,70
Stützung der Entgelte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung aufgrund COVID-19-Pandemie (gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung – SchwbAV)	0,00	6.071.668,52	1.913.981,69
Trägerübergreifendes persönliches Budget (Anteil des Inklusionsamts)	28.780,00	24.340,00	49.435,08
<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>115.513.883,90</b>	<b>116.905.369,20</b>	<b>96.385.861,55</b>

Quelle: ZBFS

**6.3 Zu welchem Anteil wurden die Mittel aus der Ausgleichsabgabe in den vergangenen fünf Jahren für die Unterstützung und Förderung der Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und unter Angabe der jährlichen Gesamtmittel)?**

Die in den letzten fünf Jahren verausgabten Mittel der Ausgleichsabgabe mit Bezug zum allgemeinen Arbeitsmarkt sind in Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8

Beträge in Euro	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
Ausgaben insgesamt (inkl. Abführung an den Ausgleichsfonds des Bunds und Ausgleich zwischen den Integrationsämtern gemäß § 160 Abs. 6 SGB IX)	129.306.963,94	146.928.816,56	150.063.439,12	135.494.914,98	119.047.724,75
<b>davon Ausgaben ZBFS, Inklusionsamt</b>	<b>99.331.011,75</b>	<b>113.677.454,05</b>	<b>115.513.883,90</b>	<b>116.905.369,20</b>	<b>96.385.861,55</b>
davon Leistungen mit Bezug zum allgemeinen Arbeitsmarkt	68.946.689,30	80.265.002,64	90.332.534,05	93.868.642,95	76.822.977,67
<b>Anteil der Leistungen mit Bezug zum allgemeinen Arbeitsmarkt an den Ausgaben des ZBFS, Inklusionsamts</b>	<b>69 %</b>	<b>71 %</b>	<b>78 %</b>	<b>80 %</b>	<b>80 %</b>

Quelle: ZBFS

**7.1 Wie hat sich die Anzahl der beschäftigten Menschen mit Behinderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen von 2017 bis 2021 in Bayern entwickelt (bitte Angabe in absoluten Zahlen, aufgeschlüsselt nach Jahr und wenn möglich mit Angabe von Alter, Geschlecht und Art der Behinderung)?**

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gliedern sich die Werkstätten jeweils in ein Eingangsverfahren, einen Berufsbildungs- und einen Arbeitsbereich. Das Eingangsverfahren dient der Feststellung von Eignung, möglichen Beschäftigungsbereichen, geeigneten Fördermaßnahmen und zur Vorbereitung auf den Berufsbildungsbereich und die Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt. Kostenträger der laufenden Kosten sind die BA im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich und die überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (in Bayern Bezirke) im Arbeitsbereich, im Einzelfall andere Reha-Träger.

Als Leistungsträger beruflicher Rehabilitation spricht die BA bei Personen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung nicht von Beschäftigten, sondern von Maßnahmeteilnehmenden in der Qualifizierung „Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich“. Es handelt sich somit um die Teilnahme an einer Arbeitsmarktdienstleistung (AMDL). Teilnehmende im Berufsbildungsbereich haben Anspruch auf individualisierte, planmäßige Bildung auf der Grundlage eines individuellen Eingliederungsplans und können in dessen Rahmen im Laufe eines Jahres auch mehrere Qualifizierungsbereiche durchlaufen. Diese Informationen liegen den einzelnen Agenturen für Arbeit vor, werden aber nicht auswertbar erfasst.

Für den Bestand an Teilnehmenden im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich von Werkstätten für Menschen mit Behinderung, gemäß Daten der BA, siehe die nachfolgenden Tabellen 9, 10 und 11. Die BA erfasst statistisch nur die Fälle, die in eigener Kostenträgerschaft liegen. Eine Auswertung nach Art der Behinderung ist nicht möglich.

**Tabelle 9**

<b>Bestand an Teilnehmenden im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für Menschen mit Behinderung</b>					
	<b>Jahresdurchschnitte</b>				
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	2569	2647	2654	2499	2334
<b>Bayern gesamt</b>	2569	2647	2654	2499	2334

Quelle: eigene Darstellung nach Statistik der BA, Auftragsnummer 328356, Datenstand: März 2022

**Tabelle 10**

<b>Bestand an Teilnehmenden im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für Menschen mit Behinderung</b>										
	<b>Männer</b>					<b>Frauen</b>				
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Bayern gesamt</b>	1517	1542	1544	1438	1391	1052	1105	1109	1061	943

Quelle: eigene Darstellung nach Statistik der BA, Auftragsnummer 328356, Datenstand: März 2022



**Tabelle 11**

<b>Bestand an Teilnehmenden im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für Menschen mit Behinderung</b>										
	<b>Alter bei Eintritt unter 25 Jahre</b>					<b>Alter bei Eintritt 25 bis unter 55 Jahre</b>				
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Bayern gesamt</b>	1973	2057	2110	1995	1884	586	575	527	490	442

Quelle: eigene Darstellung nach Statistik der BA, Auftragsnummer 328356, Datenstand: März 2022

Die Zahl der leistungsberechtigten Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich für Bayern, nach Daten der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS), sind in Tabelle 12 dargestellt. Aktuellere Daten sind nicht verfügbar. Eine Auswertung nach Alter und Geschlecht liegt nicht vor.

**Tabelle 12**

<b>Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich von Werkstätten für Menschen mit Behinderung</b>				
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Bayern gesamt</b>	33 187	33 471	33 648	33 436

Quelle: eigene Darstellung nach BAGüS, Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe (Berichtsjahre 2017 bis 2020)

Die prozentuale Verteilung der Behinderungsformen im Arbeitsbereich von Werkstätten für Menschen mit Behinderung für Bayern, nach Daten der BAGüS, ist in Tabelle 13 dargestellt. Aktuellere Daten sind nicht verfügbar.

**Tabelle 13**

<b>Verteilung der Behinderungsformen im Arbeitsbereich von Werkstätten für Menschen mit Behinderung (Bayern)</b>			
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>körperliche Behinderung</b>	11,4 Prozent	11,5 Prozent	11,7 Prozent
<b>geistige Behinderung</b>	73,2 Prozent	72,6 Prozent	71,8 Prozent
<b>seelische Behinderung</b>	15,1 Prozent	15,6 Prozent	16,1 Prozent
<b>keine Differenzierung nach Behinderung</b>	0,3 Prozent	0,2 Prozent	0,4 Prozent

Quelle: eigene Darstellung nach BAGüS, Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe (Berichtsjahre 2017 bis 2020; im Berichtsjahr 2020 erfolgte für Bayern keine detaillierte Darstellung der Behinderungsform)

## **7.2 Wie hat sich die Anzahl der beschäftigten Menschen mit Behinderung in Inklusionsbetrieben von 2017 bis 2021 in Bayern entwickelt (bitte Angabe in absoluten Zahlen und aufschlüsseln nach Jahr)?**

Die Entwicklung der Anzahl der in bayerischen Inklusionsbetrieben beschäftigten Menschen mit Behinderung von 2017 bis 2021 ist nachfolgender Tabelle 14 zu entnehmen.

**Tabelle 14**

<b>Anzahl der Beschäftigten mit Behinderung in Inklusionsbetrieben</b>			
<b>Jahr</b>	<b>gesamt</b>	<b>davon schwerbehindert</b>	<b>davon Zielgruppenbeschäftigte</b>
2017	3943	1815	1516
2018	3841	1868	1688
2019	3903	1941	1700
2020	3898	1858	1703
2021	3881	1852	1688

Quelle: ZBFS

**7.3 Wie viele Menschen mit Behinderung bezogen in den Jahren 2020 und 2021 Kurzarbeitergeld (bitte Angabe in absoluten Zahlen und aufschlüsseln nach Jahr)?**

Laut BA können für Beziehende von Kurzarbeitergeld neben dem Geschlecht keine weiteren Personenmerkmale ausgewiesen werden (z. B. Schwerbehinderung, Staatsangehörigkeiten etc.). Diese Merkmale sind für die Gewährung von Kurzarbeitergeld unerheblich und werden deshalb nicht erhoben.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.